

Egg und Zürich, 29. Juni 1998

KR-Nr. 251/1998

ANFRAGE von Dorothee Fierz (FDP, Egg) und Dr. Balz Hösly (FDP, Zürich)

betreffend Zuschläge für erhöhten Komfort in Zürcher Kliniken

Die Taxordnung der Kantonalen Krankenhäuser regelt in Art. 14 Punkt 22 die Zuschläge für erhöhten Komfort bei Halbprivat- und Privatpatienten. Die Stadt Zürich hat sich dieser Taxordnung angeschlossen, so dass kantonsintern von einer einheitlichen Regelung ausgegangen werden kann.

Gemäss Taxordnung gelten als erhöhten Komfort Zimmergrösse, Lage sowie WC und/oder Dusche im Zimmer.

Wie der Sonntagspresse nun zu entnehmen war, stellen einzelne Zürcher Krankenhäuser die Benützung von WC und Dusche den Halbprivat- und Privatpatienten mit Fr. 30.-- pro Tag in Rechnung, auch wenn die Voraussetzungen "sanitäre Anlagen im Zimmer" nicht erfüllt sind.

Ich bitte die Regierung, in diesem Zusammenhang zu den folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Wie wird die Umsetzung bzw. die Einhaltung der Kantonalen Taxordnung durch die Regierung kontrolliert?
2. Unter welchen Voraussetzungen ist der Zuschlag von Fr. 30.-- pro Tag für WC und Dusche im Zimmer gerechtfertigt?
3. Teilt die Regierung die Ansicht, dass sanitäre Installationen, die zwischen zwei Mehrbettzimmern liegen und von beiden benutzt werden, nicht als erhöhten Komfort gemäss 22 d) gelten?
4. Mit welchen Instrumenten begegnet die Regierung der Gefahr, dass sich die Klinikleitungen auf Kosten der Krankenkassen durch eine extensive Interpretation der Taxordnung dem Spardruck teilweise entziehen?

Dorothee Fierz
Dr. Balz Hösly